



Die Kommanditgesellschaft

KG



Würzburg-Schweinfurt
Mainfranken



Die Kommanditgesellschaft

KG

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Sie besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist).

I. Allgemeines

Die Zahl der Gesellschafter ist nach oben nicht begrenzt. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein, z. B. die GmbH, die AG, die OHG, die KG und auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Nicht möglich ist, dass der Kommanditist zugleich als Komplementär in ein und dieselbe KG eintritt, da sich bei einer Personengesellschaft zwei verschiedene Geschäftsanteile nicht in einer Person vereinigen können.

Übernehmen nicht natürliche Personen, sondern ausschließlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie z. B. die GmbH, die persönliche Haftung, entsteht die GmbH & Co. KG. Diese stellt keine gesonderte Rechtsform dar, sondern ist eine KG in einer besonderen Ausgestaltung.

Die KG ist eine Unterart der offenen Handelsgesellschaft (OHG). Deshalb sind auf sie von gewissen Ausnahmen abgesehen die Vorschriften über die OHG anzuwenden. Der Unterschied zwischen beiden Rechtsformen liegt im Wesentlichen in der Haftungsbeschränkung des oder der Kommanditisten.

Die Kommanditgesellschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Rechtsstellung entspricht aber im mancher Hinsicht der einer juristischen Person (GmbH, AG).

So kann die KG

- vor Gericht klagen und verklagt werden;
- Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen;
- Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft sein;
- Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.

Des Weiteren kann aus einem Urteil gegen die KG in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt (zur Vollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter ist ein besonderer Titel notwendig) und über das Vermögen der KG das Insolvenzverfahren eröffnet werden



II. Haftung

Die Komplementäre haften den Gläubigern für die Gesellschaftsschulden unmittelbar als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen (Gesellschafts- und Privatvermögen). Übernehmen nur beschränkt haftende Gesellschaften die Komplementärstellung, so wird im Ergebnis eine Haftungsbeschränkung für die persönlich haftenden Gesellschafter erreicht, da die Haftung in diesen Fällen kraft Gesetzes auf das Gesellschaftsvermögen des Komplementärs, z. B. auf das Gesellschaftsvermögen einer oder mehrerer GmbHs, beschränkt ist.

Die Kommanditisten haften den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer Einlage unmittelbar, wobei die Höhe ihrer Einlage von den Gesellschaftern frei bestimmt werden kann. Die Einlage kann in Geld oder in Sachwerten erfolgen, muss aber in einem Geldbetrag ausgedrückt werden. Hat der Kommanditist seine Einlage voll erbracht, ist er von der Haftung befreit.

Zu beachten ist, dass jeder Kommanditist unbeschränkt haftet, wenn die Gesellschaft mit seiner Einwilligung ihre Geschäfte begonnen hat, bevor sie bei dem zuständigen Registergericht eingetragen wurde. Ausnahmsweise haftet er in diesen Fällen nur mit seiner Kommanditeinlage, wenn dem Gläubiger seine Beteiligung als Kommanditist bekannt war und das Unternehmen einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die Frage, wann ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt, lässt sich nicht pauschal beantworten.

Im Einzelfall kommt es darauf an, ob der Betrieb so kompliziert und umfangreich ist, dass er nur auf Grund einer ausgebauten kaufmännischen Organisation überschaubar, lenkbar und planbar bleibt.

III. Gesellschaftsvertrag

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann daher schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Aus Beweis Zwecken ist der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages dringend zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang sollten die Kosten für eine sachkundige Beratung nicht gescheut werden. Sie sind im Allgemeinen wesentlich geringer als die Kosten und Verluste die entstehen, wenn es in der Gesellschaft zu Streit kommt, weil entweder kein schriftlicher Vertrag oder nur ein mangelhafter Vertrag vorliegt. Abgesehen davon können derartige Streitigkeiten sich als existenzbedrohend für die KG auswirken.

Im Gesellschaftsvertrag sollten insbesondere geregelt werden:

- Firma und Sitz der Gesellschaft;
- Gesellschaftszweck;
- Dauer und Geschäftsjahr;
- Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis;
- Einlagen und deren Bewertung;
- Gewinn- und Verlustverteilung;
- Interne Beschlussfassung;
- Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen;
- Ausscheiden und Ausschluss von Gesellschaftern;
- Nachfolge (Erbfolge) in der Gesellschafterstellung;
- Auflösung und Liquidation.

IV. Firma

Die Firma ist der Name eines Unternehmens, mit dem es im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt. Aus der Firma der KG muss die Rechtsform deutlich hervorgehen. Des Weiteren muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

Sie kann als Personenfirma (Mustermann KG), Sachfirma (ABC Schuhhandels KG), Fantasiefirma (Exo KG) oder Mischfirma (Mustermann Schuhhandels KG, Exo Mustermann KG, Exo Schuhhandels KG) gebildet werden.

Bei Sachfirmen ist zu beachten, dass allgemeinen Sachzusätzen immer ein kennzeichnender Zusatz, der Unterscheidungskraft hat (z. B. Fantasiewort, Buchstabenkombination, Gesellschaftername), hinzuzufügen ist.

Des Weiteren darf die Firma der KG keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführend zu machen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Ortsangaben ohne Bezug des Unternehmens zum Ort oder tatsächlich nicht gegebenen Alleinstellungsbehauptungen ("erster", "führender", "größter"). Letztlich ist zu beachten, dass sich alle im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich voneinander unterscheiden müssen. Diese Unterscheidbarkeit ist räumlich beschränkt auf denselben Ort oder dieselbe Gemeinde.

Die Überprüfung der Firma durch die IHK erfolgt nach den genannten Kriterien. Eine Prüfung, ob der Verwendung der Firma wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Ansprüche Dritter entgegenstehen, erfolgt nicht. Das Risiko, die Firma später ändern zu müssen, kann durch eine Recherche, z. B. bei dem elektronischen Handelsregister (www.handelsregister.de), dem Deutschen Patent- und Markenamt (www.dpma.de) oder auch durch andere Recherchemöglichkeiten im Internet, zwar verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden.

V. Sitz

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem sich die Geschäftsführung befindet. Von Bedeutung ist der Sitz für die Zuständigkeit des Registergerichts, die Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer und den allgemeinen Gerichtsstand.

VI. Unternehmensgegenstand

Nach der Definition des Handelsgesetzbuches (HGB) ist der Geschäftszweck einer KG auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet. Dies bedeutet jedoch keine Beschränkung des Geschäftszweckes auf die typischen Handelsgewerbe des Groß- und Einzelhandels. Eine KG kann vielmehr auch alle anderen in Form eines Gewerbes zulässigen Zwecke verfolgen, insbesondere im industriellen und handwerklichen Bereich sowie im Bereich der Dienstleistungen.

VII. Geschäftsführung und Vertretung

Im Innenverhältnis erfolgt die Geschäftsführung nur durch die Komplementäre. Ist eine GmbH Komplementärin (GmbH & Co. KG), so handelt für sie deren Geschäftsführer. Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen und können einer Handlung des Komplementärs nicht widersprechen. Abweichende Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

Nur in Fällen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. Errichtung einer Zweigniederlassung und alle Geschäfte, die auf die Einstellung des Geschäftsbetriebes hinauslaufen) ist die Zustimmung der Kommanditisten erforderlich.

Im Außenverhältnis wird die Gesellschaft durch die Komplementäre vertreten. Ist eine GmbH Komplementärin, so vertritt diese, vertreten durch ihren Geschäftsführer, die KG. Jeder Komplementär ist einzelvertretungsberechtigt. Die Kommanditisten sind von der Vertretung zwingend ausgeschlossen. Ihnen kann aber Prokura oder Handlungsvollmacht auch Generalvollmacht erteilt werden.

VIII. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist von sämtlichen Gesellschaftern (Komplementären und Kommanditisten) bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht in öffentlich beglaubigter Form (durch einen Notar) vorzunehmen.

Die Anmeldung muss enthalten:

- den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters;
- die Firma der Gesellschaft und den Ort, an dem sie ihren Sitz hat;
- die inländische Geschäftsanschrift;
- die Vertretungsmacht der Gesellschafter;
- die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen.

Änderungen dieser Tatsachen müssen ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

IX. Auftreten im Geschäftsverkehr

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Rechtsformzusatz;
- Sitz der Gesellschaft;
- Registergericht;
- Registernummer.

Kommanditgesellschaften, bei denen keine natürliche Person Komplementär ist (z. B. GmbH & Co. KG), müssen folgende Angaben machen:

- Rechtsformzusatz;
- Sitz der Gesellschaft;
- Registergericht;
- Registernummer;
- Firma der Komplementär-Gesellschaft;

sowie die für die für die Komplementär-Gesellschaft vorgeschriebenen Angaben:

- Rechtsformzusatz;
- Sitz;
- Registergericht;
- Registernummer;
- Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer (bei GmbH);
- Sofern ein Aufsichtsrat bei einer GmbH bestellt wurde: Vor- und Zunamen des Aufsichtsratsvorsitzenden;
- Vor- und Zunamen aller Vorstandsmitglieder (bei AG);
- Vor- und Zuname des Aufsichtsratsvorsitzenden (bei AG).

Geschäftsbriefe sind alle schriftlichen Mitteilungen, auch in elektronischer Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, wie z. B. Bestellscheine, Postkarten und E-Mails. Nicht dazu gehören allgemeine Werbeschriften, Postwurfsendungen, Anzeigen sowie Mitteilungen und Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden. In der grafischen Gestaltung der Pflichtangaben sind die Gesellschaften frei. Es empfiehlt sich, mit dem Druck der Geschäftsbriefe zu warten bis die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Erst dann besteht Gewissheit über die Zulässigkeit des gewählten Firmennamens und die Registernummer. Die geschäftsführenden Gesellschafter können vom Registergericht mit einem Zwangsgeld zur Beachtung der Vorschriften über die Angaben auf Geschäftsbriefen angehalten werden.

X. Auflösung und Liquidation

Die Kommanditgesellschaft wird aufgelöst durch:

- Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
- Beschluss der Gesellschafter;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
- Gerichtliche Entscheidung.

Kommanditgesellschaften, bei denen keine natürliche Person Komplementär ist (z. B. GmbH & Co. KG), werden ferner aufgelöst

- mit der Rechtskraft des Beschlusses durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
- durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über die Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung führen folgende Gründe zum Ausscheiden eines Gesellschafters:

- Tod des Gesellschafters (beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft, wenn vertraglich nicht anders festgelegt, mit den Erben fortgesetzt);
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;
- Kündigung des Gesellschafters;
- Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters;
- Beschluss der Gesellschafter.

Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des ihn betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

ANSPRECHPARTNER

Sonja Weigel
0931-4194-322
sonja.weigel@wuerzburg.ihk.de

Ralf Hofmann
0931-4194-377
ralf.hofmann@wuerzburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK Würzburg-Schweinfurt zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Dr. Sascha Genders.